



Wallonie

SCHAU MICH NICHT SO AN,
DU WEIßT, DASS ICH DIR NICHTS
VERWEIGERN KANN



Einleitung

Das Gesetz vom 13. Juli 1987 über die Rundfunk- und Fernsehgebühren und das wallonische Dekret vom 6. Mai 1999 über die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen bezüglich der regionalen wallonischen Abgaben, legen den gesetzlichen Rahmen für die Erhebung der Fernsehgebühr fest.

Diese gesetzlichen Bestimmungen sind für den Bürger manchmal komplex, manchmal schwer verständlich oder einfach unbekannt.

Vorliegende Broschüre erhebt keinen Anspruch auf

Vollständigkeit, hat aber den bescheidenen Anspruch, aus der Sicht der Bevölkerung, die wichtigsten Bestimmungen in Sachen Erhebung der Fernsehgebühr zusammenzufassen.

Die Erhebung der Fernsehgebühr wird durch eine im Öffentlichen Dienst der Wallonie integrierte Verwaltungsbehörde gewährleistet. Diese Behörde ist in folgenden Seiten unter der Benennung „zuständiger Dienst“ vermerkt. Es handelt sich um die :

Operative Generaldirektion Steuerwesen (DG07)
Abteilung Allgemeines Steuerwesen
Avenue Gouverneur Bovesse 29
5100 Namur (Jambes)
Tel.: 081/330.001
Fax: 081/330.201
E-Mail: fiscalite.wallonie@spw.wallonie.be
Quartum Center, Hütte 79
4700 EUPEN
Tel. : 087 391 170
Fax : 087 391 171
E-Mail: steuerfisc.eupen@spw.wallonie.be

Für jede weitere Information können Sie sich an diese Direktion wenden.

Keine andere Behörde als die DG07 (z. B. föderale Dienste, Provinz- oder Gemeindedienste) ist befugt, Akten in Bezug auf die Fernsehgebühr anzunehmen oder zu bearbeiten, mit Ausnahme von den Gerichtshöfen oder Gerichten, die selbstverständlich zuständig bleiben, um Rechtsstreitigkeiten diesbezüglich zu beurteilen.

Was ist eine Fernsehgebühr ?

Die Fernsehgebühr ist eine jährliche Gebühr, die geschuldet ist, sobald man über ein Fernsehgerät verfügt. Das einfache Vorhandensein eines Geräts (nicht der Gebrauch) bildet also den Gehührentatbestand und macht die Gebühr einforderbar.

Das o.g. Gesetz vom 13. Juli 1987 versteht unter Fernsehgerät : „Jedes Gerät oder jede Kombination von Geräten, das/die die Möglichkeit bietet, Fernsehsendungen zu empfangen und sie unmittelbar in Schwarzweiß oder in Farbe zu reproduzieren, selbst dann, wenn dieses Gerät oder diese Kombination von Geräten an das Netzwerk eines Betreibers angeschlossen oder auf irgendeine Art mit dem Netzwerk eines Betreibers verbunden werden muss, und zwar unabhängig vom Gebrauch, der davon gemacht wird“.

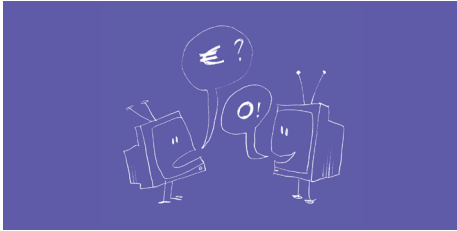
Die Fernsehgebühr muss nur einmal pro Zeitraum von 12 aufeinanderfolgenden Monaten (Besteuerungszeitraum) am selben Besitzort entrichtet werden, unabhängig von der Anzahl der vorhandenen Geräte (Beispiel : für die drei Fernsehgeräte, über die verschiedene Mitglieder desselben Haushalts im selben Wohnsitz verfügen, wird nur eine Gebühr erhoben).

Fernsehgebühr =

- ist eine jährliche Steuer
- ist für 12 aufeinanderfolgende Monate geschuldet (Besteuerungszeitraum genannt)
- entrichtet man für das Vorhandensein eines Fernsehgerätes
- ist unabhängig vom Gebrauch, der davon gemacht wird

Im Gegensatz dazu muss eine separate Gebühr in den folgenden Fällen entrichtet werden :

- für jeden Ort, wo ein Gerät vorhanden ist (Beispiel : eine Person, die zur gleichen Zeit über ein Gerät in ihrem Hauptwohnsitz und über ein anderes Gerät in ihrer Zweitwohnung verfügt, muss zwei Gebühren bezahlen) ;
- für jedes mit Gewinnerzielungsabsicht aufgestellte Fernsehgerät (d.h. jedes Gerät, das Kunden anziehen kann, eine Erwerbstätigkeit fördert oder in einem Handelsbetrieb aufgestellt ist).



Wieviel ?

Die Fernsehgebühr beläuft sich pro Besteuerungszeitraum auf 100,00 € (nicht indexiert).



Dieser Betrag ist jedoch reduziert :

- a) bei einer Neuanmeldung im Laufe des Besteuerungszeitraums. Die Fernsehgebühr ist nur für die Periode zwischen dem ersten Tag des Monats, in dem das Gerät zur Verfügung steht, und dem letzten Tag des betroffenen Besteuerungszeitraums geschuldet. Aufgepasst : bei einer Abmeldung (Verkauf, Zerstörung, Übergabe ...) im Laufe des Besteuerungszeitraums ist keine Reduzierung angewandt. Soll das Fernsehgerät während des Besteuerungszeitraums aufgegeben werden, bleibt die Gebühr für den gesamten Zeitraum geschuldet. Eine Rückzahlung kann nicht verlangt werden ;
- b) auf die **Halfte** der Gebühr für jedes Fernsehgerät in einem Hotelzimmer, Gäste-, Ferienhauszimmer oder in einem ähnlichen Wohnort. Für jedes Gerät, das in einem Zimmer einer o.g. Kategorie vorhanden ist, beträgt die Gebühr also 50 €. Diese Gebühr ist unabhängig von der Gebühr, die für ein zum privaten Gebrauch gehaltenes Fernsehgerät geschuldet ist. Beispiel : ein Haushalt, der ein Fernsehgerät zu seinem eigenen Gebrauch und zwei Geräte in zwei Gästezimmern installiert hat, muss einen jährlichen Betrag von 200 € entrichten (100 € + 2x50 €).

Wer ?

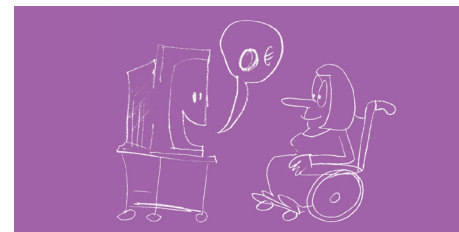
Sind gebührenpflichtig :

- alle physischen und juristischen Personen, die auf dem Gebiet der Wallonie wohnen und die Halter eines Fernsehgerätes sind. (Die Personen, die im Ausland domiziliert sind und weniger als 3 Monate in der

wallonischen Region wohnhaft sind, brauchen keine Gebühr zu zahlen);

- alle Gewerbetreibenden (Konstruktoren, Importeure, Verkäufer, Reparateure, ...), die, wenn auch nur gelegentlich, auf dem Gebiet der Wallonie gewinnbringend oder unentgeltlich Handel mit Fernsehgeräten betreiben, sowie Personen, die in der Ausübung einer anderen Gewerbetätigkeit Fernsehgeräte vermieten. Die Zahlung einer einzigen Gebühr deckt alle Fernsehgeräte ab, die der Gewerbetreibende in seinen zu Berufszwecken dienenden Räumen installiert hat. Ein Fernsehgerät, das in einem Privatraum wie, z.B., ein Speiseraum, vorhanden ist, ist Gegenstand einer zusätzlichen Gebühr. Wenn der Gewerbetreibende über Fernsehgeräte in mehreren verschiedenen Filialen verfügt, ist eine Fernsehgebühr pro Filiale geschuldet.

Die Vermieter müssen eine separate Gebühr für jedes Gerät entrichten, das in der wallonischen Region im Hinblick auf die Vermietung gehalten oder in dieser Region vermietet wird.



Es gibt jedoch Ausnahmen.

Der Gesetzgeber hat **Freistellungsmöglichkeiten** festgesetzt :

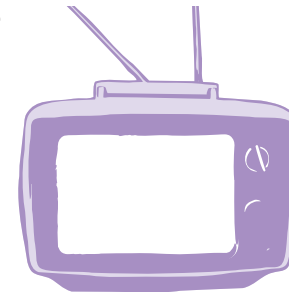
Kategorien und erforderliche Bescheinigungen für eine Freistellung der Fernsehgebühren	
Kategorien der Nutznießer	Erforderliche Bescheinigung
Blinde, Taubstumme, Kehlkopferkranke	Ärztliche Bescheinigung (Facharzt)
Kriegsinvaliden, wenn Person verstorben, deren Witwe oder Witwer	Bescheinigung, die eine Kriegsinvalidität von mindestens 50% bescheinigt
Anerkannte Invalidität oder Arbeitsunfähigkeit	Bescheinigung, die eine Invalidität von mindestens 80 % bescheinigt (FÖD Soziale Sicherheit, Fonds für Berufskrankheiten, ...)
Personen, denen es auf Grund eines schweren und dauerhaften Gebrechens vollständig und stetig unmöglich ist, ihren Wohnsitz ohne Hilfe einer Drittperson zu verlassen	Ärztliche Bescheinigung
Eingliederungseinkommen	Bescheinigung vom ÖSHZ (der/die Betroffene muss am 1. Januar des Jahres, in dem der Besteuerungszeitraum anfängt*, darauf Anspruch haben)
Sozialhilfe (sofern das gesamte Einkommen das Eingliederungseinkommen nicht überschreitet)	Bescheinigung vom ÖSHZ (der/die Betroffene muss am 1. Januar des Jahres, in dem der Besteuerungszeitraum anfängt *, darauf Anspruch haben)
Garantiertes Einkommen für Betagte	Einrichtung, die das Recht auf das garantierte Einkommen für Betagte anerkannt hat (der/die Betroffene muss am 1. Januar des Jahres, in dem der Besteuerungszeitraum anfängt *, darauf Anspruch haben)
BIM-OMNIO (früher VIPO)	Bescheinigung des Versicherungsträgers : Krankenkasse (der/die Betroffene muss am 1. Januar des Jahres, in dem der Besteuerungszeitraum anfängt *, darauf Anspruch haben)
Krankenhäuser, Erholungsheime für Betagte oder Tagesaufnahmezentren für Betagte (egal, ob das Gerät Eigentum der Einrichtung oder des Bewohners ist oder vermietet wird)	Eine von der verantwortlichen Person der betroffenen Einrichtung unterzeichnete Bescheinigung / Erklärung des Bewohners
Vereinigungen und Einrichtungen, die im Bereich des Jugendschutzes, der Kinderaufnahme, der Hilfe für in Schwierigkeiten geratene Familien und der Betreuung, der Ausbildung, der Eingliederung von behinderten Personen tätig sind, sowie in den anerkannten Einrichtungen für die Aufnahme, die Unterbringung und die Betreuung von Erwachsenen und Jugendlichen im Rahmen der Politik zur Eingliederung von Personen mit einer Behinderung und von sozial schwachen Personen	Eine von der verantwortlichen Person der betroffenen Einrichtung unterzeichnete Bescheinigung, die bestätigt, dass die Vereinigung oder die Einrichtung in den erwähnten Bereichen (Jugendschutz, ...) tätig ist
Staat, Gemeinschaften, Regionen, Provinzen, Agglomerationen, Gemeinden, Gemeindevereinigungen, deren Mitglieder Personen öffentlichen Rechts sind, öffentliche Sozialhilfezentren oder Einrichtungen, die von einer dieser Instanzen abhängen, unter der Bedingung, dass das Gerät zur Leistung eines öffentlichen Dienstes gebraucht wird	Eine von der verantwortlichen Person der betroffenen Einrichtung unterzeichnete Bescheinigung, die bestätigt, dass die Geräte tatsächlich zur Leistung eines öffentlichen Dienstes gebraucht werden
Bildungseinrichtungen, wenn die Geräte ausschließlich zu schulischen Zwecken verwendet werden	Eine von dem(der) Leiter(in) der Einrichtung unterzeichnete Bescheinigung, die bestätigt, dass die Geräte ausschließlich zu schulischen Zwecken verwendet werden

* Um den Besteuerungszeitraum zu identifizieren, siehe unten „Wann?“



Alle Personen oder Einrichtungen, die die Bedingungen für eine Freistellung erfüllen, müssen einen schriftlichen Freistellungsantrag und die jeweilige, durch die dazu befugte Behörde oder Einrichtung ausgestellte Bescheinigung beim zuständigen Dienst einreichen.

Der Freistellungsantrag muss vor Beginn des von der Freistellung betroffenen Besteuerungszeitraums eingereicht werden.



Wann ?

• Besteuerungszeiträume und Zahlungstermine

Zur Erinnerung : eine Fernsehgebühr wird einmal pro Jahr für eine Periode von 12 Monaten (Besteuerungszeitraum genannt) erhoben. Der Besteuerungszeitraum und der äußerste Zahlungstermin hängen vom Typ der Gebührenpflichtigen ab:

Physische und juristische Personen			
Anfangsbuchstaben des Namens oder der Bezeichnung des Halters	Beginn des Besteuerungszeitraums	Äußerster Zahlungstermin (*)	Ende des Besteuerungszeitraums
A bis einschließlich J	1. April	31. Mai	31. März des folgenden Jahres
K bis einschließlich Z	1. Oktober	30. November	30. September des folgenden Jahres

Hotels und ähnliche Wohnorte - Vermieter		
Beginn des Besteuerungszeitraums	Äußerster Zahlungstermin (*)	Ende des Besteuerungszeitraums
1. Januar	1. März	31. Dezember

(*) Es sei denn ein kürzerer Zahlungstermin ist auf der Zahlungsaufforderung, die der Gebührenpflichtige vom zuständigen Dienst erhalten hat, festgelegt worden.





• Die Verpflichtungen des Gebührenpflichtigen

Anmeldung eines Fernsehgerätes : alle Personen die Halter eines Fernsehgerätes werden, müssen dies dem zuständigen Dienst innerhalb von 60 Tagen per Post, Fax oder E-Mail melden.

Dieser Dienst berechnet die fällige Gebühr im Verhältnis zu der noch verbleibenden Anzahl Monaten bis zum Ende des betroffenen Besteuerungszeitraums und stellt eine Zahlungsaufforderung aus.

Wichtige Bemerkung : in Ermangelung einer spontanen Anmeldung des Fernsehgerätes oder im Falle einer falschen oder vorsätzlich unrichtigen Erklärung, werden administrative Geldbußen auferlegt.

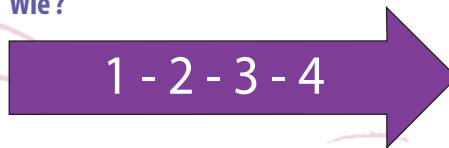
Abmeldung eines Fernsehgerätes : Personen, die ihr Fernsehgerät im Laufe des Besteuerungszeitraums abmelden (Verkauf, Zerstörung, Übergabe, ...) müssen dies vor Ende des gesetzlichen Zahlungstermins bezüglich des folgenden Besteuerungszeitraums (d.h. vor dem 31. Mai, dem 30. November oder dem 1. März – Siehe die Tabelle in der Rubrik « Wann ?») schriftlich mitteilen, unter Angabe des weiteren Verbleibs des Gerätes (z.B: bei einem Verkauf, den Namen des Käufers).

In jedem Fall bleibt die gesamte Gebühr für den ganzen laufenden Besteuerungszeitraum geschuldet. (Das o.g. Gesetz sieht keine proportionale Reduzierung vor).

Adressenänderung : die Adressenänderung muss dem zuständigen Dienst schriftlich innerhalb von 15 Tagen mitgeteilt werden.

Auskunftsanfrage : jeder, der eine schriftliche Auskunftsanfrage vom zuständigen Dienst erhält, ist laut Gesetz verpflichtet – unter Gefahr der Anwendung eines Verfahrens der Besteuerung von Amts wegen – diese innerhalb einer einmonatigen Frist ab dem Datum des Wirksamwerdens der Zustellung der Anfrage zu beantworten.

Wie ?



Das obige Schema und die nachstehenden Kommentare beschreiben kurz die verschiedenen Phasen des normalen Besteuerungsprozesses. So haben Sie einen besseren Überblick über den Verlauf der Besteuerung, die Sie betrifft.

(1) Auslöser der Gebühr : (Art. 9, S2, S3, 13 und 21 des o.g. Gesetzes vom 13. Juli 1987).

Es handelt sich um das einfache Vorhandensein eines im Gesetz erwähnten Fernsehgerätes, erwiesen durch:

- eine vom Gebührenpflichtigen getätigte Anmeldung eines Fernsehgerätes;
- eine von einem vereidigten Kontrollbeamten des zuständigen Dienstes durchgeführte Kontrolle. Kontrollen können nämlich von vereidigten Kontrollbeamten in privaten Haushalten oder in Geschäftsräumen vorgenommen werden, um Verstöße gegen das Gesetz aufzuspüren. Diese Beamten sind Inhaber einer Legitimationskarte, die ihre spezifische Funktion bescheinigt;

- eine Antwort des Gebührenpflichtigen auf eine durch den zuständigen Dienst zugestellte oder von einem Kontrollbeamten hinterlegte Auskunftsanfrage;
- eine Besteuerung von Amts wegen durch den zuständigen Dienst, weil zum Beispiel, eine Auskunftsanfrage unbeantwortet geblieben ist.

(2) Der Besteuerungszeitraum : (Art. 7 und 8 des o.g. Gesetzes).

Bitte berufen Sie sich auf die Rubrik „Wann“ dieser Broschüre.

(3) Die Zahlungsaufforderung : (Art. 7, 8, 9 und 10 des o.g. Gesetzes). Der zuständige Dienst verspricht Zahlungsaufforderungen in Bezug auf die gesetzlich festgelegten Besteuerungszeiträume. Der Betrag muss spätestens am äußersten Zahlungstermin entrichtet werden, d.h. am 31. Mai, 30. November oder 1. März, ohne dass die Frist kürzer als 15 Tage sein darf (siehe die Rubrik „Wann?“).

(4) Zahlungserleichterungen : sollen Sie Schwierigkeiten haben, den Betrag der Gebühr zu zahlen, dann können Sie Zahlungserleichterungen bei dem zuständigen Einnahmer beantragen, der allein ermächtigt ist, um diese zu gewähren.

Ihr Antrag muss so schnell wie möglich schriftlich eingereicht werden - entweder per Brief an die Adresse des zuständigen Dienstes oder per E-Mail (fiscalite.wallonie@spw.wallonie.be). Anträge per Telefon werden nicht entgegengenommen.

Bitte erläutern Sie dabei Ihre Zahlungsschwierigkeiten.



Was geschieht bei Nichtzahlung ?

(1) **Eintragung in die Heberolle** : (Art. 26 des o.g. Gesetzes).

Der zuständige Dienst nimmt **den Versand von unverzüglich fälligen Steuerbescheiden der Heberolle** (Zahlung ohne Aufschub) für die Zahlungsaufforderungen vor, die der Gebührenpflichtige nicht innerhalb der gesetzlichen Frist entrichtet hat.

(2) **Zwangsvollstreckung durch Gerichtsvollzieher** : (Art. 35 und folgende des o.g. Dekrets vom 6. Mai 1999).

Im Falle einer Nichtzahlung trotz des Versands eines Steuerbescheids wird die Akte einem durch den zuständigen Dienst beauftragten Gerichtsvollzieher

übermittelt. Der Gerichtsvollzieher wird alle geeigneten Vollstreckungsmaßnahmen zur vollständigen Eintreibung der Gebühr durchführen. Die Beauftragung eines Gerichtsvollziehers bringt erhebliche zusätzliche Kosten zu Lasten des Gebührenpflichtigen mit sich. Die ursprüngliche Schuld von 100 € wird also beträchtlich erhöht!

Nicht einverstanden ...

Sie können eine Beschwerde gegen die zu Ihren Lasten festgesetzte Gebühr einreichen. Diese Beschwerde muss **schriftlich** und **begründet** sein und, unter Gefahr der Aberkennung, innerhalb der unten erwähnten gesetzlichen **Fristen**, an die Operative Generaldirektion Steuerwesen – Abteilung Allgemeines Steuerwesen - Direktion der Verwaltungstreitsachen – gerichtet werden :

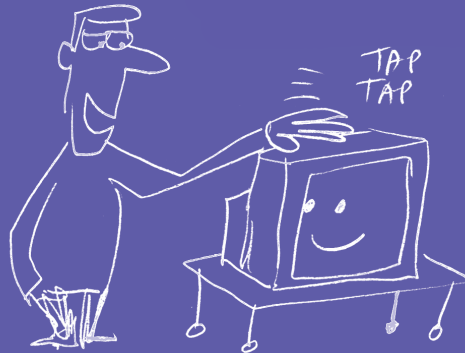
a) nach Erhalt der **Zahlungsaufforderung** : in diesem Fall kann Ihre Beschwerde nur unter der Bedingung eingereicht werden, dass die Gebühr zuerst **entrichtet** wird, und muss spätestens innerhalb von 6 Monaten entweder ab dem Datum der spontanen Zahlung oder ab dem in den Artikeln 7, 9 und 10 des Gesetzes vom 13. Juli 1987 über die Rundfunk- und Fernsehgebühren erwähnten äußersten Zahlungsdatum an den Dienst gerichtet werden ;

b) nach Erhalt des **Steuerbescheides** der Heberolle, der Ihnen nur infolge einer nicht bezahlten Zahlungsaufforderung zugestellt wird: in diesem Fall muss Ihre Beschwerde spätestens innerhalb von 6 Monaten ab dem Datum des Wirksamwerdens der Zustellung dieses Steuerbescheids eingereicht werden.

Die Einreichung einer Beschwerde befreit den Gebührenpflichtigen nicht von der Verpflichtung, die Gebühr innerhalb der vorgesehenen Fristen zu entrichten.

Es ist keine Verpflichtung, die Beschwerde per Einschreiben zuzuschicken, aber Sie müssen gegebenenfalls beweisen können, dass Sie Ihre Beschwerde in den vorgeschriebenen Formen und Fristen eingereicht haben.

100€ PRO JAHR,
LETZTENDLICH NICHT VIEL! ...





Andere nützliche Informationen

Mehr Informationen finden Sie :

- a) auf der Internetseite **wallex.wallonie.be**. Vollständiger Text :
 - des Gesetzes vom 13. Juli 1987 über die Rundfunk- und Fernsehgebühren ;
 - des Dekrets vom 6. Mai 1999 über die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen bezüglich der regionalen wallonischen Abgaben.

- b) auf der Internetseite **www.wallonie.be** in der Rubrik « Fiscalité » (la redevance TV en questions et formulaires en ligne).



Operative Generaldirektion Steuerwesen Abteilung Allgemeines Steuerwesen

Avenue Gouverneur Bovesse 29 - 5100 Namur (Jambes)
Tel. : 081 330 001 - E-Mail : fiscalite.wallonie@spw.wallonie.be
Quartum Center, Hütte, 79 – 4700 EUPEN
Tel. : 087 391 170 - Fax : 087 391 171
E-Mail: steuerfisc.eupen@spw.wallonie.be



OPERATIVE GENERALDIREKTION
STEUERWESEN

www.wallonie.be -  **1719**
kostenlos Rufnummer

